

Satzung

Der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Geiseltalsee e.V.

§1 (Name, Sitz)

1. Die DLRG Ortsgruppe Geiseltalsee e.V. ist eine Gliederung des Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft.
2. Sie führt die Bezeichnung „DLRG Ortsgruppe Geiseltalsee e.V.“
Sie ist im Vereinsregister des Landes Sachsen-Anhalt unter der Vereinsregister-Nr. 803 eingetragen.
3. Vereinssitz ist: 06249 Mücheln

§2 (Zweck)

1. Die DLRG Ortsgruppe Geiseltalsee e.V. ist eine im Rahmen der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. und des DLRG Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V. selbstständige Organisation. Sie arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Ihre Aufgabe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
3. Zu den Aufgaben nach Absatz 2 gehören insbesondere:
 - Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser,
 - Förderung des Anfängerschwimmens,
 - Förderung des Schwimmunterrichts,
 - Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Funkern und Einsatztauchern
 - Aus- und Fortbildung für Hilfsmaßnahmen in Notfällen sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse,
 - Planung, Organisation und Durchführung des Wasserrettungs- und Wasserbergungsdienstes,
 - Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen am und im Wasser,
 - Mitwirkung im Rahmen gesetzlicher und vertraglicher Regelungen des Rettungsdienstes sowie Mitwirkung im Katastrophenschutz,
 - Natur und Umweltschutz am und im Wasser,
 - Förderung jugendpflegerischer Arbeit.

§3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Geiseltalsee e.V. können Einzelpersonen sowie Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung diese Satzung, die Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., die Satzung des DLRG Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V., sowie die geltende Ordnung der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn er nicht bis zum Ablauf des Folgemonats abgelehnt wird.
3. Das Mitglied wird gegenüber der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten der DLRG Ortsgruppe Geiseltalsee e.V. vertreten.
4. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Wahlfunktionen können nur von Mitgliedern wahrgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ausgenommen davon sind die gewählten Vertreter der DLRG-Jugend. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.
5. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, ob die Beitragszahlungen für das laufende oder mindestens für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen sind.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
 - a. Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich einen Monat vor Ablauf zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
 - b. Die Streichung als Mitglied kann bei einem Rückstand von mehr als einem Jahresbeitrag erfolgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
 - c. Das Ausschlussverfahren aus der DLRG Ortsgruppe Geiseltalsee e.V. regelt die Ehrenratsordnung der DLRG, soweit nicht eine Ehrenratsordnung des Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V. etwas anderes besagt.
 - d. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.
7. Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird. Die Mindesthöhe des Jahresbeitrages wird von der Bundestagung der DLRG festgelegt.
8. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben, scheidet ein Mitglied aus einer Amtstätigkeit aus, hat er die amtsbezogenen Unterlagen an die Ortsgruppe herauszugeben.
9. Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitgliedes wird die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. nicht verpflichtet.

§4 (Jugend)

1. Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder in der DLRG.
2. Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG Ortsgruppe Geiseltalsee e.V. und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar.
3. Inhalt und Form der Arbeit der Jugendgruppe vollziehen sich nach der Landesjugendordnung der DLRG-Jugend im Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. sowie dem Grundsatzprogramm, die vom Landesjugendtag beschlossen werden.

§5 (Jahreshauptversammlung)

1. Die Jahreshauptversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit der DLRG Ortsgruppe Geiseltalsee e.V. und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten, nimmt Berichte des Vorstandes und der Revisoren entgegen und ist zuständig für:
 - a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter
 - b. Wahl der Delegierten für die Landesverbandstagungen und Bundestagungen
 - c. Wahl von zwei Revisoren und deren Stellvertreter
 - d. Bestätigung der Wahlen zum Jugendausschuss der DLRG Ortsgruppe Geiseltalsee e.V.
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Festlegung zeitlich begrenzter, sachbezogener Umlagen
 - g. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - h. Beschlussfassung über ihre vorgelegten Anträge der stimmberechtigten Mitglieder nach §3 sowie des Vorstandes der DLRG Ortsgruppe Geiseltalsee e.V.
 - i. Festlegung der Höhe der Jahresbeiträge
 - j. gegebenenfalls erforderliche Ergänzungswahlen

Wahlen und Bestätigungen gemäß a. bis d. werden grundsätzlich alle 4 Jahre vor der Tagung des übergeordneten Organs durchgeführt.

2. Der Vorsitzende beruft die Jahreshauptversammlung ein und leitet sie.
3. Die Jahreshauptversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der DLRG Ortsgruppe Geiseltalsee e.V. zusammen.
Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist geregelt in §3 Abs. 4 und 5.
4. Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt, ferner als außerordentliche Jahreshauptversammlung auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder.
Zur Jahreshauptversammlung muss die DLRG Ortsgruppe Geiseltalsee e.V. mindestens einen Monat vorher die Mitglieder und die Revisoren einladen.
Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher eingegangen sein.

5. Über den Inhalt jeder Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und auf der folgenden Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§6 (Vorstand)

1. Der Vorstand leitet die DLRG Ortsgruppe Geiseltalsee e.V. im Rahmen dieser Satzung, der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., der Satzung des Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V. sowie der Empfehlung des Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V. und des übergeordneten Organs. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung sowie der Empfehlung des übergeordneten Organs und des Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V.
2. Den stimmberechtigten Vorstand bilden:
 - 2.1. Geschäftsführender Vorstand:
 - a. Vorsitzende(r)
 - b. Zweite(r) Vorsitzende(r)
 - c. Schatzmeister(in) und eine(n) Stellvertreter(in)
 - 2.2. Erweiterter Vorstand:
 - d. Leiter(in) Einsatz sowie dessen / deren Stellvertreter(in):
Stellvertreter Leiter(in) Einsatz – Bereich Technik
Stellvertreter Leiter(in) Einsatz – Bereich Wasserrettungsdienst
 - e. Leiter(in) Ausbildung
 - f. Jugendwart(in) und max. einem Stellvertreter(in)
 - g. Leiter(in) der Öffentlichkeitsarbeit

In beratender Funktion kann der Vorstand erweitert werden um:

- h. Arzt/Ärztin und Stellvertreter(in)
- i. Justitiar(in) und Stellvertreter(in)
- j. max. drei Beisitzer(innen)
- k. max. zwei Revisoren.

Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind der Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern ist vereinbart, dass der zweite Vorsitzende nur im nachweispflichtigen Verhinderungsfalle des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

3. Die Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter werden von der Jahreshauptversammlung, auf der Wahlen gemäß § 5 Abs. 1 anstehen, gewählt bzw. bestätigt. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter enden mit der Feststellung des Ergebnisses der jeweiligen Neuwahl bzw. mit der Abstimmung über die jeweilige Bestätigung.
4. Schatzmeister(in) oder Stellvertreter(in) dürfen nicht zugleich Vorsitzender oder zweiter Vorsitzender sein. Eine Personalunion ist maximal zwischen 2 Vorstandsämtern möglich.
5. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt.
6. Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Beauftragte berufen. Ihre Amtszeit endet spätestens mit der ihres zuständigen Vorstandsmitgliedes.
7. Über den Inhalt jeder Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung zuzuleiten. Dies ist auch per E-Mail an das jeweilige Vorstandsmitglied möglich.

§ 7
Verhältnis zum Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.
und zum übergeordneten Organ

1. Die DLRG Ortsgruppe Geiseltalsee e.V. erkennt die Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des Bundesverbandes und des Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V. an.

§ 8
Ordnungsbestimmungen

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Verwaltungskosten dürfen insoweit erstattet werden, als sie dem Satzungszweck (2) entsprechen, Vergütungen dürfen nur insoweit gewährt werden, wie sie mit der Gemeinnützigkeit vereinbar sind. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. a. Einladungen und Anträge zu Zusammenkünften der Organe müssen stets schriftlich erfolgen. Einladungen müssen außerdem die vorgesehene Tagesordnung enthalten.
b. Einladungen zur Jahreshauptversammlungen müssen schriftlich oder durch einmalige Veröffentlichung in der für offizielle Bekanntmachung bestimmten Tageszeitung, jeweils unter Angabe der gesamten Tagesordnung erfolgen. Dasselbe gilt für alle weiteren Veröffentlichungen.
Wenn die DLRG Ortsgruppe Geiseltalsee e.V. ein eigenes Vereinsorgan herausgibt (§11) so können Einladungen zur Jahreshauptversammlung darüber erfolgen.
c. Fristgemäß eingereichte Anträge müssen den zur Zusammenkunft eingeladenen Teilnehmern spätestens bei Beginn der Zusammenkunft vorgelegt werden.
4. a. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich.
b. Besteht keine Beschlussfähigkeit des Vorstandes, kann innerhalb von vier Wochen eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Zu ihr muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
5. a. Gewählt wird grundsätzlich geheim, wenn kein Stimmberechtigter widerspricht, kann offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
b. Sonstige Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und des Vorstandes werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.

6. Einem Organ vorgelegte Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen. Satzungsänderungen und Wahlen können kein Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein.
7. a. Abstimmungen führt grundsätzlich der Leiter der Zusammenkunft durch.
b. Für Wahlen wird grundsätzlich ein Wahlausschuss gebildet, er kann von anwesenden Vertreter des Präsidiums oder Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V. der DLRG geleitet werden.
8. Wer in der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. oder in einer ihrer Gliederungen haupt- oder nebenamtlich tätig ist, kann keine Wahlfunktion im Vorstand der DLRG Ortsgruppe Geiseltalsee e.V. wahrnehmen.
9. Bei Streitigkeiten innerhalb der DLRG ist vor Einleitung gerichtlicher Schritte der zuständige Ehrenrat anzurufen.

§9 (Ordnungen der DLRG)

1. Im Rahmen der Ausbildungs- und Lehrtätigkeit werden Prüfungen abgenommen, deren Art, Inhalt und Durchführung durch die Prüfungsordnungen der DLRG geregelt werden.
2. Zur Durchführung von Jahreshauptversammlungen und Vorstandssitzungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG.
3. Die Finanz- und Materialwirtschaft sowie die Rechnungslegung regelt die Wirtschaftsordnung der DLRG.
4. Das Verfahren vor dem Ehrenrat regelt die Ehrenratsordnung der DLRG.
5. Das Verfahren für Ehrungen regelt die Ehrungsordnung der DLRG.
6. Soweit für den Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. der DLRG Ergänzungen der vorgenannten Ordnungen beschlossen wurden, gelten diese für die DLRG Ortsgruppe Geiseltalsee e.V.

§10 (Warenzeichen und Material)

1. Die Buchstabenfolge DLRG und die Verbandszeichen sind im Warenzeichenregister des Deutschen Patentamts München warenzeichenrechtlich geschützt.
2. Die Verwendung der Buchstabenfolge und der Verbandszeichen wird durch die Gestaltungsordnung/ Standards geregelt. Sie wird vom Präsidialrat der DLRG erlassen.
3. Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
4. Die DLRG Ortsgruppe Geiseltalsee e.V. ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird der Gestaltungsordnung entspricht und zur Erfüllung der in §2 dieser Satzung aufgeführten Aufgaben geeignet ist.

§11 (Vereinsorgan)

Die DLRG Ortsgruppe Geiseltalsee e.V. kann ein offizielles Vereinsorgan herausgeben.

§12 (Satzungsänderungen)

1. Satzungsänderungen können von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Zu einem satzungsändernden Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung bekannt gegeben werden.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt für erforderlich gehalten werden, selbst mit einfacher Mehrheit zu Beschließen und beim Registergericht anzumelden. Dasselbe gilt für Satzungsänderungen die vom Präsidium der DLRG e.V. sowie vom Vorstand des Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V. der DLRG aus verbandsinternen Gründen für erforderlich gehalten werden.

§13 (Auflösung)

1. Die Auflösung der DLRG Ortsgruppe Geiseltalsee e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Bei Auflösung der DLRG Ortsgruppe Geiseltalsee e.V. oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt ihr Vermögen an den DLRG Landesverband Sachsen-Anhalt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§14 Inkrafttreten der Satzung

- a. Die Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V. der DLRG.
- b. Die Satzung mit ihren Änderungen wurde am 08.12.2012 auf der Jahreshauptversammlung der DLRG Ortsgruppe Geiseltalsee e.V. durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Die Eintragung in das Vereinsregister wird beantragt.

Mücheln. 08.12.2012